

Kurztitel

Grenzabfertigung, Grenzabfertigungsstellen (Italien)

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 472/1976

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.10.1976

Text

ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten

1. „Grenzabfertigung“ die Vollziehung aller Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten, die aus Anlaß des Grenzübertrittes von Personen sowie der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gütern anzuwenden sind;
2. „Gebietsstaat“ den Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Grenzabfertigung des anderen Vertragsstaates vorgenommen wird;
3. „Nachbarstaat“ den anderen Vertragsstaat;
4. „Zone“ den Bereich des Gebietsstaates, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates berechtigt sind, die Grenzabfertigung vorzunehmen;
5. „Bedienstete“ die Personen, die als Organe der für die Grenzabfertigung zuständigen Behörden nach Maßgabe dieses Abkommens ihren Dienst ausüben;
6. „Güter“ Waren, Fahrzeuge, Beförderungsmittel, Gegenstände und andere Sachen.